

# **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 19.05.1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.09.2009, folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschießende Ausschüsse**

1. Es wird ein beschließender Personalausschuss gebildet.
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeit des Personalausschusses**

1. Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
2. Dem Personalausschuss werden die nachfolgend bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
  - Vorbereitung einer Änderung der Stellensatzung; Beschlussempfehlung an den Gemeinderat
  - Behandlung und Entscheidung von Anträgen auf Höhergruppierung bzw. Beförderung bei Angestellten, Arbeitern und Beamten
  - Festlegung von Ausschreibungstext und Ausschreibungsmodus für neue oder freigewordene Stellen
  - Einsicht der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl unter den Bewerbern
  - Abschließende Entscheidung über Einstellungen, mit Ausnahme der Amtsleiter
  - Entscheidung, ob im Einzelfall persönliche Vorstellungen im Gemeinderat stattfinden sollen
  - Beschlussvorschlag an den Gemeinderat für Einstellungen von Amtsleitern
  - Teilnahme an gemeinsamen Gesprächen mit dem Personalrat zur Beratung grundsätzlicher Personalangelegenheiten.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

1. Wenn eine Personalangelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Personalausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem Personalausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse des Personalausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Personalausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Personalausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Personalausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Personalausschusses gehört.

## **IV. Bürgermeister**

## **§ 7**

### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## **§ 8 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,-- EUR im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- EUR im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,-- EUR im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
    - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- EUR;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- EUR beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 20.000,-- EUR im Einzelfall; sowie die Erklärung zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts in unbegrenzter Höhe.
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.500,-- EUR im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## V. Ortsteile

### § 9 Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 **Alfdorf** mit den Wohnplätzen  
Alfdorf, Adelstetten, Bonholz, Enderbach, Haselbach, Maierhof, Maierhofer Sägmühle, Schölleshof;
  - 1.2 **Pfahlbronn** mit den Wohnplätzen  
Brech, Gehäuhäuser, Haldenhof, Haselhof, Leinecksmühle, Leinalde, Pfahlbronn, Pfahlbronner Mühle, Schenkhöfle;
  - 1.3 **Vordersteinenberg** mit den Wohnplätzen  
Bruckhof, Buchengehren, Buchengehrener Sägmühle, Deschenhof, Dornhalden, Greuthof, Greuthöfle, Hafental, Heinlesmühle, Hellershof, Hintersteinenberg, Hüttenbühl, Kapf, Mittelweiler, Neuwirtshaus, Pfahlenhof, Schotthof, Steinhaus, Stixenhof, Strübelhof, Strübelmühle, Tennhöfle, Vaihinghof, Voggenberger Sägmühle, Vordersteinenberg, Wahlenheim;
  - 1.4 **Rienharz** mit den Wohnplätzen  
Brend, Burgholz, Burgholzer Sägmühle, Burgholzhof, Döllenhof, Fritzhof, Haghof, Haghofer Ölmühlehof, Hagmühle, Höldis, Mannholz, Mannholzer Ölmühle, Meuschenmühle, Niederheckenhof, Rienharz, Rienharzer Sägmühle, Schmidhof, Schmidhöfle, Tannhof, Voggenberg, Voggenbergmühle.
2. Die Namen der in Absatz 1 genannten Ortsteile und Wohnplätze werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## VI. Unechte Teilortswahl

### § 10 Unechte Teilortswahl

1. Die in § 9 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk <b>Alfdorf</b>	10 Sitze
2.2	Wohnbezirk <b>Pfahlbronn</b>	4 Sitze
2.3	Wohnbezirk <b>Vordersteinenberg</b>	2 Sitz
2.4	Wohnbezirk <b>Rienharz</b>	2 Sitze

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.10.1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

gez. Segan, Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die aktuellste Änderung (§ 4 Abs. 2) ist am 02. Oktober 2009 in Kraft getreten.